

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 15.11.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 19 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Der Zweckverband ist berechtigt, einen mechanischen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Verwendet der Zweckverband Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), stellt er sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken nach § 21 Abs. 2 dieser Satzung genutzt oder verarbeitet werden.

Aus dem Funkwasserzähler werden nur Daten herausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet. Nur mit speziell dafür vorgesehenen Ablesegeräten können die Funkwasserzähler abgelesen werden. Durch technisch-

organisatorische Maßnahmen werden die Daten während der Übertragung verschlüsselt. Die Verschlüsselung genügt den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und sichert gegen unbefugte Zugriffe bzw. gegen unbefugtes Mitlesen ab.“

(2) Der bisherige Absatz 3 des § 19 wird zum Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 des § 19 wird zum Absatz 5.

(3) In § 21 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

(4) Der bisherige Absatz 2 des § 21 wird zum Absatz 3.

(5) In Absatz 3 des § 21 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn der Kunde die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wolgast, den 21.11.2023

Studier
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 21.11.2023 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 21.11.2023


Studier
Verbandsvorsteher

